Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

II. Von den Körperverletzungen (Tit. X.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

„war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit „bei der Niederkunft um das Leben gekom„men sei, oder nicht;"

hat den Fall vor Augen, wo es an dem Beweise des Thatbestandes der Tödtung gebricht, das Gesetz demnach das vorsätzlich hülflose Gebären und Verbergen oder Beiseiteschaffen des Kindes, zu einem selbstständigen Verbrechen erhebt und mit einer dieser Uebelthat angemessenen Strafe belegt *).

Von den aufgeführten Tödtungsarten schließen auch Nr. 3, 4, 5 und 6 die culpose Begehung aus.

II.

Von den Körperverletzungen (Tit. X.).

§. 12.

Beschädigungen, durch welche der Gesundheitszustand aufgehoben oder gestört wird, treffen nicht nur an und für sich eines der werthvollsten Güter des Menschen, sie haben auch noch weitere empfindliche Nachtheile in Ansehung des Vermögens und der Freiheit des Verletzten in ihrem Gefolge: sie gefährden die Existenz und das Leben des Letztern und die öffentliche Ordnung selbst in einem so hohen Grade, daß sie die volle Aufmerksamkeit des Strafgesetzgebers in Anspruch nehmen. Abgesehen davon, daß es nur einem glücklichen Zufalle zuzuschreiben ist, wenn aus hundert Körperverletzungen, bei welchen die Rohheit und der Uebermuth sich auf eine jedes bessere Gefühl

*) „Man darf allerdings nicht deßhalb, weil hier eine Ungewißheit vorhanden ist, gleichwohl die That als Kindsmord bestrafen: allein von dem Standpunkt der Gesetzgebungspolitik aus kann man doch sagen, wenn die That der Art beschaffen ist, daß sie der Natur der Sache nach einen Verdacht des Kindsmords begründet, so soll sie verboten und folglich die Uebertretung bestraft werden." 7s Protokollheft der zweiten Kammer S. 173. Bericht des Abgeordneten Bekk. (Man vergl. die letzte Note zu §. 18 d. Schrift).

verläugnende Weise bemerkbar machen, nicht fünfzig Todtschläge entstehen, bleibt es immerhin gewiß, daß oft eine scheinbar unbedeutende Wunde den Keim zu einem frühzeitigen Todte in sich trägt *), und daß in einem solchen Falle der Arm der Gerechtigkeit den Schuldigen nicht erreicht, der Verletzte also das Opfer einer Gewaltthätigkeit wird, welcher die Gesetzgebung nur in so fern Schranken zu setzen vermag, als sie sich überhaupt dem Systeme einer hier allein heilsamen, rücksichtslosen Strenge zuwendet. Unser Strafrecht hat nach dem Beispiel aller neuen Strafgesetzbücher ein besonderes Verbrechen der Körperverletzung (unter dessen Begriff alle Beschädigungen der Person eines Andern fallen, die nicht wegen der ihnen zu Grunde liegenden Absicht oder hinsichtlich des Erfolges und der derselben zu Grunde liegenden Fahrläßigkeit, in ein anderes schweres Verbrechen übergehen) aufgestellt, sofort die Strafe mit Berücksichtigung der Beschaffenheit der Werkzeuge und der Nachtheile bemessen, die das Verbrechen in Beziehung auf die Integrität des Körpers und den Gesundheitszustand (welcher auch die geistigen Kräfte des Verletzten umfaßt) entweder wirklich zurückläßt, oder ohne die Anwendung von Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zuständen, wahrscheinlicher Weise zurückgelassen hätte. Diese letztere Rücksicht beschränkt sich jedoch auf lebensgefährliche mit bestimmten nachtheiligen Folgen (§§. 226 und 225, Nr. 4 und 5) verknüpfte Verletzungen **).

---

*) v. Jagemann (Archiv n. F. J. 1844, S. 25).

„Hier lehrt die Erfahrung, daß die anscheinend unbedeutendsten Wun„den von inneren Zufällen begleitet sind, welche die hartnäckigsten Krank„heiten, ja den Tod herbeiführen können. Hirnerschütterungen, Extra„vasate, Knochensprünge, Eiterungen sind oft die Folgen von Schlägen „und Stößen, die äußerlich kaum eine Spur zurückließen."

**) §. 225, 1—5 und §. 232, 1—4, §§. 226 und 227.

Schürrmaier (gerichtlich medizinische Klinik, Karlsruhe 1846) anerkennt die Bestrebungen des neuen Strafgesetzes, das Schwankende und Schwierige der ältern Bestimmungen über Körperverletzung zu beseitigen. Ueber den Erfolg spricht er sich S. 57 dahin aus: „Eine rich„tigere Auffassung der Sache selbst läßt sich bei diesen Grundsätzen nicht „verkennen; aber die Schwierigkeiten sind auch dabei für den Gerichtsarzt „nicht gehoben, eine längere Praxis muß erst den goldenen Mittelweg „bahnen, dem sich die differirenden Ansichten der Aerzte, je nachdem sie „mehr von diesem oder einem andern System geleitet werden, je nachdem

Dasselbe unterscheidet vier Hauptklassen von Körperverletzungen, je nachdem solche

a. mit Vorbedacht:

§. 225. „Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt;

b. mit unbestimmtem — auf Tödtung oder Körperverletzung — gerichteten Vorsatz (§. 228 das.):

c. im Affect:

§. 232. „Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß im Affect durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt;"

d. durch Fahrläßigkeit:

§. 237. „Wer sich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verletzungen aus Fahrläßigkeit schuldig macht" (vergl. §. 234),

zugefügt werden.

Aus den Bestimmungen des Gesetzbuchs leuchtet das unverkennbare Streben hervor, der Integrität der körperlichen und geistigen Kräfte durch ein herzhaftes Hinaufsteigen in der Strafscala den gebührenden Schutz zu gewähren, und dem richterlichen Ermessen durch angemessene Abstufungen in jeder dieser Klassen Anhaltspunkte zu geben. Zeigen sich auch bei der Anwendung des adoptirten Systems Schwierigkeiten und wird da-

---

„sie von Theorien ausgehen, anschließen: erst die Praxis in den Gerichts„höfen selbst wird dem Gerichtsarzte zeigen, was Gesetzgeber und Richter „eigentlich wollen und in welchen Grenzen seiner Kunst sich der Gerichts„arzt zu bewegen hat."

Was §. 18 d. Schrift bezüglich auf den §. 266 des Strafgesetzbuchs, welcher der Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) ein Gewicht verleiht, das nur der Wirklichkeit (Gewißheit) zukömmt, gesagt ist, läßt sich auch auf den §. 226 d. Strafgesetzbuchs beziehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

bei (wie der Commissionsbericht befürchtet) *) wirklich den ärztlichen Ansichten, der Chikane und Verstellung noch ein großes Feld übrig bleiben, so läßt sich dagegen erinnern, daß dergleichen Uebelstände auch bei der früheren Gesetzgebung zum Vorschein kamen, daß sie unvermeidlich sind, und daß die Auffindung eines richtigen Maaßstabes für die Strafbestimmung immerhin ein bedeutender Gewinn ist, den wir der neuen Legislation verdanken.

Thatbestand.

Zu dem Thatbestande der Körperverletzung gehört:

1. ein Angriff, welcher gegen den Körper oder die Gesundheit eines Anderen gerichtet ist;
2. das Dasein einer Beschädigung, sei es nun, daß sie in einer
   a. Verletzung des Körpers, —
   b. der Gesundheit, oder
   c. in einer aus diesen Ergebnissen hervorgehenden Arbeitsunfähigkeit des Verletzten besteht **);
3. daß der Erfolg dem Thäter zum (bestimmten oder unbestimmten) Vorsatz mit Vorbedacht, oder ohne Vorbedacht, — im Affect, — oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnen sei;
4. die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Hiezu das allgemeine Erforderniß der Zurechnungsfähigkeit des Thäters.

---

*) Commissionsbericht von Zentner, S. 15. „Der Richter hat nicht nur die Categorie zu bestimmen, in welche die vorliegende Körperverletzung fällt, sondern auch die Stufe zu ermitteln, welche das Verbrechen auf der weiten Scala des für diese Categorie festgesetzten Strafmaaßes einnimmt." Die Lösung dieser Aufgabe, die an und für sich nicht leicht ist, werden ihm die Gerichtsärzte, welche überall befragt werden müssen, nach Möglichkeit erschweren.

**) Motive zu §. 205 des Entwurfes. „Die blose Zufügung eines körperlichen Schmerzes genügt nicht, um das Verbrechen der Körperverletzung anzunehmen." Eine Ausnahme hievon statuirt der §. 229. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß unter „Arbeitsunfähigkeit" die Unfähigkeit zur Ausübung von Berufsgeschäften jeder Art, selbst wenn sie nicht zum Broderwerbe dienen, zu verstehen sei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Die strafrechtliche Verfolgung geschieht nur auf Anklage oder Anzeige:

a. in denjenigen Fällen, durch welche weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht werden *);

b. in den Fällen, wo die Verletzung auf Fahrlässigkeit beruht (§§. 227 und 232, 4, und 237 des Strafgesetzbuches).

War die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden, so hängt die gerichtliche Bestrafung in den gedachten Fällen von dem Antrag der Polizeibehörde ab (§. 238).

Aus den Motiven des Entwurfes und aus der in den Kammern darüber gepflogenen Discussion kann man nicht entnehmen, was der Gesetzgeber unter „Krankheit" verstanden habe.

Daß das Beiwort: „bleibend" nicht über sein Substantivum: „Schaden" hinausgehe, hier also der Fall unterstellt werde, wo nicht nur kein bleibender Schaden, sondern überhaupt weder irgend eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, selbst nicht einmal eine zeitliche — vorübergehende, sich als Folge der Verletzung eingestellt hat, ergibt sich aus §. 225, Abs. 1 bis 5, welcher die Fälle einer längeren oder kürzeren Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bespricht.

Geht man nun davon aus, daß der Krankheitszustand jedenfalls dem Gesundheitszustand entgegen gesetzt ist, so werden die Beschädigungen, welche den Verletzten, wenn auch nur auf ganz kurze Zeit, in einen mehr oder weniger bedeutenden Krankheitszustand versetzen, die Regel bilden. Die Aerzte werden geneigt sein, überall, wo Kunsthülfe eintritt, oder wo solche für räthlich oder nothwendig erkannt wird, das Vorhandensein einer Krankheit anzunehmen und dem Verfahren von Amtswegen Eingang zu verschaffen **).

---

*) Ueber die Frage: welcher Schaden als ein bleibender anzusehen sei, s. von Jagemann, Abhandlung in den Beiträgen zu Erläuterungen der n. Strafges., I. B., 3. H. S. 394, §§. 8 und 9.

**) Ueber Krankheit (sagt Schürrmaier a. a. O. S. 53) besitzen „wir keine befriedigende Definition, es ist sogar nicht einmal ausgemacht, „ob Krankheit als Gegensatz der Gesundheit angesehen werden soll. Prac„tisch und daher in concreto läßt sich immer die Frage: „ob Krankheit „vorhanden sei, richtig entscheiden." Er stellt S. 84 u. f. allgemeine

Besondere Arten der Körperverletzung.

Als solche werden in diesem Titel hervorgehoben:

1. die längere Mißhandlung oder Peinigung einer Person, gleichviel, ob in Folge derselben eine Verletzung der Gesundheit eingetreten ist, oder nicht (§. 229 das.) *).
2. Die gefährliche Mißhandlung einer Schwangeren mit
   a. dem Bewußtsein, daß sie schwanger ist,
   b. mit vorbedachtem Entschlusse, und
   c. der Wirkung, daß sie mit einem todten, oder unreifen — nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt, in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist (§. 230 das.) **).

Momente auf, an welche sich der Gerichtsarzt zu halten hat, da sie ihm als Kriterien dienen, und gibt zu, daß es Verwundungsfälle gebe, wo die Heilung ohne Störung und Beschädigung der Gesundheit erfolgt. Wenn er aber S. 57 behauptet: „Nur in so fern die Gesundheit selbst gestört „wird, kann die Körperverletzung Gegenstand der Strafgesetzgebung wer„den." Und §. 88. „In solchen Fällen kann die Eiterung kein Bestim„mungsgrund werden, einer Wunde oder Verletzung die Dignität der Kör„perverletzung im strafrechtlichen Sinne zu verleihen;" so geräth er in Widerspruch mit der gesetzlichen Definition §. 225, welche den Begriff nicht auf die Verletzung der Gesundheit beschränkt, sondern auch auf die Verletzung des Körpers ausdehnt, desgleichen mit dem §. 227, dessen Bestimmung er übersehen zu haben scheint. Immerhin wird man jene Verwundungen, welche zufällig die Wirkung einer glücklichen Operation haben, wodurch der Verletzte von einer Krankheit geheilt wird, unter die sub 2. a. benannten Fälle aufnehmen müssen.

*) Zu dem Verbrechen der Körperverletzung gehört irgend eine bleibende oder vorübergehende Beschädigung des Anderen am Körper oder an der Gesundheit. Der §. 229 nimmt von diesem wesentlichen Merkmale des Gattungsbegriffes Umgang, indem er das Verbrecherische der Handlung von keinem solchen Erfolge (beziehungsweise der Beabsichtigung desselben) abhängig macht. Es ist daher dieses Vergehen ein selbstständiges mit der Realinjurie, dem widerrechtlichen Gefangenhalten und der Gewaltthätigkeit verwandtes Vergehen, aber nicht eine Species der Körperverletzung. Gleichwohl wurde ihm in dem Titel, welcher von den Verbrechen wider die Integrität des Körpers handelt, mit Recht seine Stelle eingeräumt.

**) Hat der Thäter den Erfolg als sehr wahrscheinlich vor-